

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 26. Juni 2019

§ 140 Verordnung über das Militärwesen

(Berichte Regierungsrat, 12.2.2019; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 18.3.2019)

Eintreten

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionsvizepräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Fassung des Regierungsrates. – Die vorliegende Verordnung ersetzt die alte Verordnung über das Militärwesen von 1961. Diese ist seit Einführung der Armee 95 veraltet. Mit der neuen, schlanken Verordnung werden die Bestimmungen zum Militärwesen wieder auf den aktuellen Stand gebracht. Das Geschäft fand in der Vernehmlassung wie auch in der Kommission breite Zustimmung. – Die Kommission hat insbesondere die Frage, ob die Sektionschefs auf Gemeindeebene noch angebracht sind, diskutiert. Sie kam zum Schluss, dass deren Beibehaltung richtig ist. Die Gemeinden verfügen über die notwendigen Daten. Es handelt sich um eine bürgerfreundliche Lösung. Die Sektionschefs sind im Einwohneramt angesiedelt. Der Bürger kann deshalb mit einer Ummeldung gleich zwei Behördengänge erledigen. Die Kommission erachtet es überdies als wichtig, dass bei dieser wichtigen Aufgabe alle drei Staatsebenen eingebunden sind. Ausserdem sind die Erfahrungen mit den Sektionschefs auf Stufe Gemeinde sehr gut. Andere Kantone beneiden Glarus darum. – Zu danken ist Landammann *Andrea Bettiga* für die stets gute Zusammenarbeit, *Arpad Baranyi*, Departementssekretär, für die Protokollführung und dem Kreiskommandanten *Walter Rhyner* für die Informationen. Dank gebührt auch den Kommissionskollegen, speziell dem verstorbenen Kommissionspräsidenten *Marco Hodel*, der die Kommission umsichtig, seriös und kompetent präsidiert hat.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Eintreten auf die Vorlage. – Die heute geltende Verordnung basiert auf der Armee 61. Mit der Armee 95 wurden Aufgaben von den Kantonen auf den Bund verschoben. Die Verordnung musste immer wieder ein bisschen angepasst werden. Es resultierte ein Flickwerk. Deshalb wurde nun eine Totalsanierung vorgenommen. Dabei wurden die Bestimmungen an das Bundesrecht angepasst. Auch die neue Organisation des Bereichs Militär und Zivilschutz wurde berücksichtigt. Die landrätliche Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe und die regierungsrätliche Verordnung über den Vollzug der Vorschriften zur Wehrpflichtersatzabgabe können aufgehoben werden. Die neue Verordnung regelt die Zuständigkeiten klar und bietet die gesetzliche Grundlage für die Leistungsvereinbarung des Zeughauses mit der Armasuisse. – Zu danken ist der Kommission unter der Leitung von Landrat *Marco Hodel*. Die Zusammenarbeit war wie immer angenehm und konstruktiv.

Detailberatung

Artikel 3; Zuständigkeit; Regierungsrat

Karl Stadler, Schwändi, beantragt, es sei zuhanden der zweiten Lesung eine Formulierung auszuarbeiten, welche die Kompetenz zur Antragstellung zum Truppenaufgebot gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a dem Landrat statt dem Regierungsrat zuweist. Es könne etwa ein neuer Artikel 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: «Der Landrat ist zuständig für die Antragstellung zum Truppenaufgebot zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit an den Bund.» Die Kompetenzen des Regierungsrates seien in einem folgenden Artikel zu regeln. – Die Einberufung von militärischen Truppen für den sogenannten Ordnungsdienst zur Verteidigung der inneren Sicherheit ist eine drastische Massnahme. Sie kommt in jedem Land in Ausnahmesituationen zum Tragen, vor allem in jenen mit einer demokratischen Ordnung und rechtmässig gewählten Behörden. Im Verordnungsentwurf wird in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschlagen, dass der Regierungsrat den Antrag auf Einberufung von Truppen an die Bundesbehörden stellt. Er entscheidet also, ob eine solche Ausnahmesituation vorliegt und ob diese mit kantonalen oder interkantonalen Polizeikräften nicht mehr zu kontrollieren ist. Diese Kompetenz ist jedoch dem Landrat einzuräumen. Als es noch kantonale Truppen gab, war dies auch der Fall. Der Regierungsrat wollte nun – nach Abschaffung der kantonalen Truppen – diese Kompetenz sich selbst erteilen. Das könnte heikel sein. Die Schweizer Geschichte des 20. Jahrhunderts zeigt, welche Wunden solche Truppeneinsätze im gesellschaftlichen Zusammenleben hinterlassen können. Der Einsatz von Truppen gegen die eigenen Bürgerinnen und Bürger muss wirklich die äusserste Lösung sein. Dem Regierungsrat in seiner heutigen Zusammensetzung darf durchaus vertraut werden, dass er dem Bundesrat einen solchen Antrag nur nach reiflicher Überlegung und im extremen Notfall stellen würde. Aber es gilt zu bedenken, dass irgendwann einmal plötzlich drei Scharfmacher, Populisten oder andere unüberlegte Personen im Regierungsrat Einsitz nehmen könnten. Man muss nur die Regierungen von gewissen Nachbarländern anschauen. – Mit der neuen Militärorganisation in der Schweiz wurden noch zwei weitere Entscheidungsstufen eingebaut. Der Antrag des Kantons geht zunächst an den Bundesrat. Dieser muss der Bundesversammlung Antrag stellen – ausser, es handle sich um einen dringlichen Fall. Die Bundesversammlung fasst schliesslich den endgültigen Entscheid, ob der Bund Truppen schickt oder nicht. Aber gerade auch die Tatsache, dass auf eidgenössischer Ebene das Parlament und nicht die Exekutive zuständig ist, zeigt, wie wichtig diese Frage ist. Deshalb soll auch auf kantonaler Ebene das 60-köpfige Parlament entscheiden und nicht nur der Regierungsrat. Dort braucht es für eine Mehrheit lediglich drei Personen. Die Dringlichkeit stellt wahrscheinlich kein grosses Problem dar. Der Landrat kann innerhalb von fünf Tagen einberufen werden. Die Lage wird nicht von heute auf morgen schwierig und die kantonalen und interkantonalen Polizeikräfte stehen bereits im Einsatz. Man müsste auch auf eidgenössischer Ebene zuerst das Parlament einberufen. Erst dann können die Truppen aufgeboden und allenfalls noch instruiert werden.

Martin Laupper, Näfels, beantragt die Ablehnung des Antrags des Vorredners. – Man kann die Lagen auf eidgenössischer und auf kantonaler Ebene nicht vergleichen. Wenn man auf eidgenössischer Ebene einen solchen Entscheid trifft, geht diesem in der Regel eine Eskalation über eine längere Zeitdauer voraus. In einem Kanton können hingegen Ereignisse geschehen, die sofortiges Handeln erfordern. Die Unterstützung muss aus einer Führungssituation heraus angefordert werden können. Es macht keinen Sinn, wenn der Landrat in einem Szenario, in dem der Faktor Zeit entscheidend ist, noch dazwischengeschaltet wird.

Mathias Zoppi beantragt Zustimmung zur Vorlage gemäss Fassung des Regierungsrates. – Die Kommission hat diese Thematik ebenfalls diskutiert. Bei Artikel 3 handelt es sich wohl um die gehaltvollste Bestimmung in der neuen Verordnung. – Es geht vorliegend ausschliesslich um das Aufgebot von Truppen für den Ordnungsdienst, um Polizeiarbeit. Es geht hingegen nicht um den Beizug des Militärs im Katastrophenfall. Gemäss Verordnungsentwurf

entscheidet der Regierungsrat über die Gesuchseinreichung beim Bund. Nach Artikel 83 des Militärgesetzes des Bundes stellt dann der Bundesrat der Bundesversammlung Antrag betreffend das Truppenaufgebot. Im Falle der Dringlichkeit kann der Bundesrat selbst entscheiden. Bis zur Einführung der Armee 95 war nur der Landrat zuständig. Er konnte direkt Truppen aufbieten. Heute gibt es eine zweistufige Prüfung beim Bund. Von daher relativiert sich die Aussage zu den Scharfmachern auf kantonaler Ebene. Die Kommission erachtet die mehrstufige Prüfung als genügend. Die Dringlichkeit ist aufgrund der Prüfung auf Stufe Bund weniger ein Argument gegen den Antrag Stadler. – Sollte die Frage der Klärung bedürfen, wäre diese auf die zweite Lesung hin vorzunehmen. Es wäre mindestens eine Dringlichkeitsbestimmung aufzunehmen: In dringlichen Fällen soll der Regierungsrat – analog zur Regelung auf Stufe Bund – handeln können.

Landammann *Andrea Bettiga* unterstützt das Votum des Vorredners und beantragt Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung.

Der *Vorsitzende* hält fest, dass über den Antrag Stadler sofort abgestimmt werden könne.

Mathias Zopfi weist darauf hin, dass die Kommission im Falle einer Zustimmung zum Antrag Stadler die Frage der Dringlichkeitsregelung zuhanden der zweiten Lesung nochmals besprechen würde, falls der Landrat dies wünsche.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Stadler.

Artikel 11; Militärunterstützungsfonds; Zweck

Jacques Marti, Diesbach, bittet das zuständige Departement namens der SP-Fraktion, den Militärunterstützungsfonds bei den Sozialen Diensten bekannt zu machen. – In Artikel 11–13 geht es um den Militärunterstützungsfonds. Dieser ist fast 200 Jahre alt. Es ist zu hoffen, dass dieser nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet werden muss. Der Fonds ist derzeit mit rund 400'000 Franken geäufnet. Er dient nach Auffassung der SP-Fraktion angesichts des Grundzwecks zur Unterstützung von Angehörigen der Armee, die wegen des Militärdienstes in Schwierigkeiten geraten, insbesondere in finanzielle. Die SP-Fraktion geht jedoch davon aus, dass die Existenz des Fonds im Kanton Glarus weitgehend unbekannt ist, auch bei Stellen wie den Sozialen Diensten. Der Armeesozialdienst führt bei einem Bestand von nur noch 100'000 Personen 1300 Dossiers. Rund 1 Prozent der Armeeingehörigen ist also dazu gezwungen, den Armeesozialdienst in Anspruch zu nehmen. Deshalb wäre es wichtig, dass innerhalb der verantwortlichen Stellen bekannt ist, dass es einen solchen Fonds mit diesem Zweck gibt.

Landammann *Andrea Bettiga* nimmt die Anregung des Vorredners entgegen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.